



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 27. Januar 2006

46. Jahrgang

Nachruf S. 1

Abfallrecht

Berichtigung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn Vom 15. März 2005 S. 2

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweise des Herausgebers S. 2
Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt S. 2

Bauwesen

Bekanntgabe von VOB-Verstößen aus dem Jahr 2005 S. 2

Kommunalverwaltung

Verordnung über die Geltung des Ortsrechts aufgrund von Änderungen der Landesgrenze Vom 29. Dezember 2005 S. 3
9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) S. 3
Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Painten, Landkreis Kelheim und des gemeinde-

freien Gebietes Paintner Forst

Vom 2. Januar 2006 S. 4

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut S. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2006 S. 5

Landesplanung

111. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13) S. 6

Schulwesen

Verordnung über die Don-Bosco-Schule Grafenau, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 6. Dezember 2005, Nr. 540-5304/409-20 S. 6

Änderung der Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach, Landkreis Regen Vom 29. Dezember 2005, Nr. 540-5304/436-6 S. 7

Wirtschaftsverwaltung

Veröffentlichung der Übersicht über die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB S. 8

Nachruf

Am 21. Dezember 2005 verstarb im Alter von 92 Jahren

Herr Dipl.-Ing. Heinrich Focke

Regierungsangestellter i.R.

Herr Focke war von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1976 bei der Regierung von Niederbayern im damaligen Sachgebiet „Planung und Bauordnung“ tätig und hat sich durch gewissenhafte, zuverlässige und fachkundige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dipl.-Ing. Heinrich Focke stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. Dezember 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallrecht

**Berichtigung
der 2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
Vom 15. März 2005**

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 15. März 2005, vom 20. September 2005, veröffentlicht im RABI Nr. 16/2005, Seite 151, wird wie folgt berichtigt:

„In § 1 Ziffer 1 Satz 1 wird § 5 Abs. 6 Ziff. 2 d) durch § 5 Abs. 6 Ziff. 2 e) ersetzt. In § 1 Ziffer 2 Satz 2 wird Ziffer 2 e) durch Ziffer 2 f) ersetzt.“

Eggenfelden, 30. November 2005
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
stv. Verbandsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweise des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 5. Januar 2006 vorgesehene Regierungsamtsblatt konnte entfallen.

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2005 bei.

Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt

An die
Bezieher des Regierungsamtsblattes

Die Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2005 können wieder direkt bei folgenden Buchbindereien bezogen werden:

- a) Firma Herbert HEINRICH, Max-Reger-Straße 5, 84056 Rottenburg / Laaber (Telefon 0 87 81 / 15 77, Telefax 0 87 81 / 36 84).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 5,20 € inklusive 16 % Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung.

- b) Firma Biersack, Schönbrunner Straße 17, 84028 Landshut (Telefon 08 71 / 27 30 70, Telefax 08 71 / 27 30 80).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 4,45 € zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung.

Bauwesen

B 3-4001.1-207

Bekanntgabe von VOB-Verstößen aus dem Jahr 2005

Die Vergabe-Nachprüfungsstelle der Regierung von Niederbayern wurde 2005 in rund 2000 Fällen bei Bauauftragsvergaben nach VOB zur Beratung und Nachprüfung eingeschaltet: Neben der Vergabe von Bauleistungen durch die öffentliche Hand werden auch die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL und VOF beraten, geprüft oder beurteilt.

Hierbei wurden unter anderem folgende typischen Verstöße gegen die Vergabevorschriften festgestellt:

- Nichtbeachtung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie (§ 1 a VOB/A)
- Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung ohne triftigen Grund (§ 3 VOB/A)
- unbegründete Zusammenfassung verschiedener Handwerks- und Gewerbezeige (§ 4 VOB/A)
- regionale Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 1 VOB/A)

- unklare bzw. fehlerhafte Leistungsbeschreibung (§ 9 Nr. 1 VOB/A)
- ungewöhnliches Wagnis (§ 9 Nr. 2 VOB/A)
- zu kurze Angebots- oder Bewerbungsfrist (§ 18 Nr. 1 VOB/A)
- Entschädigung von mehr als den Selbstkosten der Vervielfältigung an den Auftraggeber (§ 20 VOB/A)
- Unterlassung der Angebotskennzeichnung im Eröffnungstermin, nicht verlesene preisrelevante Angaben, nicht erwähnte Nebenangebote sowie ungenügende Verwahrung und Geheimhaltung von Angeboten (§ 22 VOB/A)
- unzulässige Nachverhandlung bzw. Angebotsaufklärung (§ 24 VOB/A)
- VOB-widrige Wertung und Zuschlagserteilung nach sachfremden Kriterien (§ 25 VOB/A)
- unzureichender Vergabevermerk (§ 30 VOB/A)
- Preiswettbewerb anstatt Eignungswettbewerb bei Ingenieur- oder Architektenleistungen gemäß VOF

Bis auf drei Fälle konnten 2005 die vorgenannten Verstöße vor der Vergabe noch rechtzeitig im Rahmen der vorbeugenden Beratung festgestellt und ausgeräumt werden. Mit 109 schriftlichen Beschwerden musste sich die Nachprüfungsstelle eingehender befassen, wobei die Beschwerden in 73 dieser Fälle berechtigt waren und schwerpunktmäßig auf eine VOB-widrige Vergabeentscheidung auf der Auftraggeberseite abzielten.

Als Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Bestimmungen der VOB, VOL oder VOF oberhalb der EG-Schwellenwerte (z.B. § 1 a VOB/A) ist seit 01.01.1999 die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern zuständig. Seit Einrichtung der Vergabekammer berät die Vergabe-Nachprüfungsstelle bei der Regierung von Niederbayern aber weiterhin allgemein die öffentlichen Auftraggeber, Projektanten, Bewerber und Bieter in Ausschreibungs- und Vergabefragen nach EU-Recht, das sich ab 01.02.2006 erneut entscheidend ändern wird. Insbesondere sind dann neue Standardformulare anzuwenden, die im Internet unter www.simap.eu.int abzurufen sind.

Die Tätigkeit der Vergabe-Nachprüfungsstelle liegt seit einigen Jahren nicht mehr schwerpunktmäßig in der Be-

handlung von Beschwerden der Auftragnehmerseite, sondern in der vorbeugenden Beratung der Auftraggeberseite. Dabei erstreckt sich die Beratung durch die „VOB-Stelle“ nur bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, weil für Schadenersatzfragen und für vertragsrechtliche Streitigkeiten der Zivilrechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben und die Beratung durch die Rechtsanwaltschaft sachdienlich ist.

Zur Vermeidung von VOB-, VOL- und VOF-Verstößen sollte die Vergabe-Nachprüfungsstelle bei Unklarheiten rechtzeitig eingeschaltet werden. Ansprechpartner ist Baudirektor Wolfgang Minge (Telefonnummer: 08 71 / 8 08 - 14 01, Telefax: 08 71 / 8 08 - 14 98).

Landshut, 5. Januar 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Verordnung über die Geltung des Ortsrechts aufgrund von Änderungen der Landesgrenze Vom 29. Dezember 2005

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Infolge des Vertrages vom 2. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelbert-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“ (Gesetz vom 22. Dezember 2003, BGBl II S. 1962) ist dem Gebiet der Stadt Passau mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 (Bekanntmachung vom 21. September 2004 über das Inkraft-Treten des Vertrags, BGBl II S. 1482) das Grundstück Nr. 209/6, Gemarkung Beiderwies mit einer Fläche von 2.031 m² zugewachsen. In diesem Gebiet tritt das Recht der Stadt Passau in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft.

Landshut, 29. Dezember 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald)

Bekanntmachung
Vom 29. Dezember 2005, Nr. 230-1444.701-104

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2005 seine Satzung geändert. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 29. Dezember 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald)

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) vom 15. Dezember 1993 (RABI NB 94 S. 3), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. Dezember 2003 (RABI NB 04 S. 3), wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „Bayerische Landesamt für Umweltschutz“ durch die Wörter „Bayerisches Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 4 wird die Fristangabe „4 Wochen“ durch die Fristangabe „1 Monat“ ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt.

Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.“

- b) In Abs. 5 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses statt.“

- c) Abs. 6 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 16. Dezember 2005
**ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
 DONAU-WALD**

Hans Hansl
 Verbandsvorsitzender
 Kreisrat

**Verordnung
 zur Änderung des Gebiets des Marktes Painten,
 Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebietes Paintner Forst
 Vom 2. Januar 2006**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.104-111):

§ 1

(1) In den Markt Painten wird aus dem gemeindefreien Gebiet Paintner Forst das Flurstück Nr. 5/12 der Gemarkung Paintner Forst mit einer Fläche von insgesamt 0,0783 ha umgegliedert.

(2) ¹Das Umgliederungsgebiet ist im Fortführungs-nachweis Nr. 286, Gemarkung Paintner Forst, Gemarkung Klingen-Painten, des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Ortsrecht des Marktes Painten in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Landshut, 2. Januar 2006
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
 Regierungspräsident

**Zweckverband
 für Rettungsdienst und
 Feuerwehralarmierung Landshut;
 Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung
 Vom 11. Januar 2006, Nr. 12-1444.201-11

Der Rettungszweckverband Landshut hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2005 seine Verbandssatzung geändert.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 27.12.2005, Nr. 230-1444.201-11, erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 11. Januar 2006
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
 Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2005 seine Verbandsatzung geändert. Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzung

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004, Seite 46 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Umlegungsschlüssel

(1) ¹Die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle Landshut nach dem Betreiber- schaftsvertrag zu erstatten hat, werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbands- mitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemel- deten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ²Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über Einwohnerzah- len und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zu Grunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird. ³Solange noch keine gesetzlichen Regelungen zur Aufgabenabgrenzung zwischen Rettungsdienst und Feu- erwehr vorliegen, werden die Einsatzzahlen und sonstigen Faktoren zur Aufgabenabgrenzung zu Grunde gelegt, die bei der Projektierung der Integrierten Leitstelle herangezo- gen wurden. ⁴Die Umlagefestsetzung steht hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung zwischen Rettungsdienst und Feu- erwehr unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung nach In- Kraft-Treten der gesetzlichen Kostenverteilungsregelung; die Neuberechnung wird im auf das In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung folgenden Haushaltsjahr berück- sichtigt. ⁵Dieser Umlegungsschlüssel gilt entsprechend für Einnahmen des Leitstellenbetreibers aus dem Betrieb von Übertragungsanlagen für Brandmeldungen, die der Betrei- ber den Verbandsmitgliedern erstattet.

(2) ¹Zur Deckung seines übrigen Finanzbedarfs er- hebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. ²Zu Grunde gelegt werden die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erho- ben wird.

(3) ¹Die Umlagebeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. ²Die Umlagebe- träge nach Abs. 1 werden jeweils zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. zu einem Viertel fällig. ³Umlagebeträge nach Abs. 2 werden vier Wochen nach Zugang des Umla- gebescheides, frühestens aber zum 15.01. zur Zahlung fällig. ⁴Der Zweckverband kann einen anderen Fälligkeits- termin festsetzen, soweit Kosten umzulegen sind, die der Zweckverband selbst aufgrund vertraglicher oder gesetzli- cher Verpflichtungen fristgebunden zu begleichen hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma- chung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 30. Dezember 2005
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenar- beit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.889.736 €
und in den Aufwendungen mit	2.889.811 €.
Der Vermögensplan beinhaltet	
die Anlagenzugänge und die	
Tilgung der Darlehen	1.488.925 €
und die Finanzierung über	
empfangene Ertragszuschüsse von	370.000 €
Darlehen	805.000 €
sowie die Eigenfinanzierung von	313.925 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 805.000 € festge- setzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 14. Dezember 2005 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in der Zeit vom 30. Januar 2006 bis 6. Februar 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen sind die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 19. Dezember 2005
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Landesplanung**111. Sitzung des Planungsausschusses
der Region Landshut (13)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

Donnerstag, 16. Februar 2006, 9:30 Uhr

in Dingolfing, Landratsamt, Obere Stadt 1,

Großer Sitzungssaal.

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13),
Neunzehnte Änderung;

Fortschreibung von Teil A Überfachliche Ziele und Begründung;
Beschluss über das Beteiligungsverfahren

3. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes.
4. Informationen
5. Wünsche und Anträge

Landshut, 13. Januar 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die
Don-Bosco-Schule
Grafenau,
Sonderpädagogisches Förderzentrum,
Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 6. Dezember 2005, Nr. 540-5304/409-20**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 272) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung zur Errichtung der Don-Bosco-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Förderschwerpunkt Lernen vom 03.09.1968, Nr. II 17 - 3005 a II (RABI Nr. 29/1968 S. 131), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.07.2004, Nr. 540-5304/409-19 (RABI Nr. 11/2004 S. 87) wird aufgehoben.

§ 2

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Grafenau errichtet.

Sitz der Schule ist die Stadt Grafenau.

Die Schule erhält die Bezeichnung „Don-Bosco-Schule Grafenau Sonderpädagogisches Förderzentrum“.

§ 3

(1) Die Don-Bosco-Schule Grafenau Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung,
4. geistige Entwicklung (ausschließlich im vorschulischen Bereich und der Grundschulstufe).

(2) Das stationäre Angebot der Don-Bosco-Schule Grafenau Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst

1. die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. die Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9 und
3. eine Klasse der Grundschulstufe mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(3) Die Don-Bosco-Schule Grafenau Sonderpädagogisches Förderzentrum leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) ¹Der Don-Bosco-Schule Grafenau Sonderpädagogisches Förderzentrum sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert.

²Ebenso die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

§ 4

Der Sprengel der Don-Bosco-Schule Grafenau Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:

1. das Gebiet der Stadt Grafenau,

2. das Gebiet der Märkte Perlesreut und Schönberg sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Eppenschlag, Fürsteneck, Hohenau, Innernzell, Mauth, Neuschönau, Philippsreut, Ringelai, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang und Zenting.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 6. Dezember 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Änderung der Verordnung
über das
Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach,
Landkreis Regen
Vom 29. Dezember 2005 Nr. 540-5304/436-6**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/436-6 (RABI Nr. 17/2005 S. 174) wird folgendermaßen geändert:

In der Beschreibung des Sprengels in § 4 Nr. 3 der Verordnung wird angefügt „sowie der Gemeinde Geiersthal“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 29. Dezember 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Wirtschaftsverwaltung

Veröffentlichung der Übersicht über die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB

Bekanntmachung
Vom 29. Dezember 2005, Nr. 330-A 3164-26

Die Regierung von Niederbayern hat die Bodenrichtwerte (Quadratmeterpreise aufgrund der Kaufpreissammlungen) des Regierungsbezirks für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 in einer Übersicht zusammengestellt. Dabei wurden unterschiedliche Entwicklungsstände des Bodens (baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland) berücksichtigt.

Die Übersicht liegt bei der Regierung von Niederbayern in 84028 Landshut, Regierungsplatz 540, Gartengebäude, Zimmer G 1 27, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Landshut, 29. Dezember 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident